

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/542

Besondere bzw. alternative Strafvollzugsform des Electronic Monitorings / Schaffung einer neuen Stelle im 50% Pensum und Einsatz zusätzlicher Geräte

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 23. September 2002 beschlossen, im Kanton Solothurn die besondere bzw. die alternative Strafvollzugsform des Electronic Monitorings einzuführen (RRB Nr. 1967). Dabei handelt es sich um eine Form des elektronisch überwachten Strafvollzuges. Die Betroffenen können ihre Arbeitsstelle behalten und sich weiterhin in ihrem sozialen Umfeld aufhalten. Die Bewährungshilfe ist mit der Durchführung dieser alternativen Strafvollzugsform beauftragt worden. In diesem Zusammenhang ist bei dieser Dienststelle ein neues Pensum von 100% geschaffen worden (vgl. zum Ganzen RRB Nr. 1967 vom 23. September 2002). Das Electronic Monitoring ist per 1. Juni 2003 mit 10 Überwachungsgeräten (Fussfesseln und Modems) gestartet worden.

Die alternative Vollzugsform Electronic Monitoring stösst bei den Betroffenen auf grosses Interesse. Bereits im Jahre 2003 hat die Bewährungshilfe nicht alle Vollzugstage vollziehen können, weil zuwenig Überwachungsgeräte zur Verfügung standen. Als erste Massnahmen sind deshalb Mitte November 2003 drei weitere Geräte angeschafft sowie eine Anpassung des Betreuungskonzeptes vorgenommen worden. Gemäss den im Voraus erarbeiteten Grundsätzen der Bewährungshilfe ist eine intensive Betreuung mit zwei Hausbesuchen pro Monat geplant gewesen. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass grundsätzlich die Betreuungsdichte auf einen monatlichen Besuch reduziert und nur situativ ein Mehraufwand erforderlich ist. Nur dank diesen gewonnenen Kapazitäten ist es der Bewährungshilfe möglich gewesen, das Handling für die drei zusätzlich angeschafften Überwachungsgeräte mit dem neu geschaffenen 100%-Pensum einigermassen zu gewährleisten. Trotz dieser Massnahmen sind weitere Rückstände bei der Durchführung der alternativen Vollzugsform Electronic Monitoring entstanden. Im Jahr 2004 hat sich die Situation weiter zugespitzt.

Bei der Evaluation der alternativen Vollzugsform Electronic Monitoring sind für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen und des erforderlichen Personalaufwandes sowie der notwendigen Überwachungsgeräte die Statistikzahlen des Jahres 2001 zu Grunde gelegt worden. Man ist davon ausgegangen, dass grundsätzlich diejenigen Personen für die alternative Vollzugsform Electronic Monitoring in Frage kommen, welche ihre Strafe in Form der Halbgefangenschaft verbüsst haben. Im Jahr 2001 sind in der Form der Halbgefangenschaft in 59 Fällen insgesamt 3424 Vollzugstage vollzogen worden. Dies ist die Planungsgrösse für die Schaffung der Kapazitäten bei der alternativen Strafvollzugsform Electronic Monitoring gewesen. Demgegenüber hätten aber im Jahr 2004 in der Form des Electronic Monitorings in 83 Fällen 5085 Vollzugstage verbüsst werden müssen. Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten haben jedoch lediglich 4228 Vollzugstage vollzogen werden können. Im

Vergleich zum Jahre 2001 haben somit im Jahr 2004 die Fälle und die zu verbüssenden Vollzugstage massiv zugenommen.

Die 13 Überwachungsgeräte sind pausenlos im Einsatz gewesen. Die Auswertung hat gezeigt, dass pro Jahr und Gerät ca. 325 Vollzugstage verbüsst werden können.

Bedingt durch die sehr hohe Nachfrage (Stand Mitte Februar 2005: 44 Fälle und 2128 zu verbüsende Vollzugstage) besteht aktuell für neue Klientinnen und Klienten eine Wartezeit von sechs bis sieben Monaten. Gemäss den internen Richtlinien sollte der Vollzug innert einer Frist von drei Monaten beginnen. Die Mehrheit der Betroffenen möchte ihren Strafvollzug möglichst rasch verbüssen und reagiert deshalb verärgert auf die lange Wartezeit.

2. Erwägungen

2.1 Einsatz zusätzlicher Überwachungsgeräte

Aufgrund der hohen Fallzahlen, den Ausständen beim Vollzug der rechtskräftigen Urteile und einer hohen Kundenzufriedenheit ist der Einsatz von fünf zusätzlichen Überwachungsgeräten dringend notwendig. Zu prüfen ist, ob diese Geräte gekauft oder gemietet werden sollen. Der Bundesrat wird erst im Sommer 2005 anhand der sehr positiven Resultate des Modellversuches über die definitive Einführung des Electronic Monitorings entscheiden. Die aktuell im Einsatz stehenden Geräte stammen aus dem Jahre 1999. Aufgrund der technischen Entwicklung zeichnet sich deshalb eine Ablösung dieser Gerätelinie ab. Die Firma Securiton ist deshalb bereits an der Evaluation möglicher Nachfolgergeräte. Eine Entscheidung durch die betroffenen Kantone kann aber frühestens im Sommer 2005 nach dem Entscheid des Bundesrates gefällt werden. Sicher ist aber, dass die jetzigen Geräte innerhalb der nächsten 2 Jahre ersetzt werden sollten. Es ist deshalb angezeigt, weitere Geräte zu mieten anstatt zu kaufen.

2.2 Stellenausbau

Die erneute Anschaffung von Überwachungsgeräten bedingt auch einen weiteren Ausbau der Stellenpensen bei der Bewährungshilfe. Wie erwähnt, hat das Handling auch für die zusätzlichen Geräte einigermaßen gewährleistet werden können. Mit dem Einsatz von weiteren 5 Überwachungsgeräten, mithin insgesamt 18 Geräten, ist der Bedarf an zusätzlichem Personal offensichtlich. Um das Handling von 18 Überwachungsgeräten zu gewährleisten, ist deshalb der Bewährungshilfe per 1. März 2005 ein Stellenausbau von 50% zu bewilligen.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Im Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2002 (Nr. 1967) sind die finanziellen Auswirkungen umfassend dargelegt worden. Es kann deshalb auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. a.a.O., S. 4 ff.). Der Schluss daraus ist gewesen, dass die alternative Strafvollzugsform des Electronic Monitorings auch unter finanziellen Gesichtspunkten interessant ist. Betriebswirtschaftlich gesehen kostet den Staat nämlich ein Insassentag im Untersuchungsgefängnis oder im Wohnheim Bethlehem erheblich mehr als ein Vollzugstag in der Form des Electronic Monitorings. Diese Aussage gilt gleichermassen auch für die vorliegend zu behandelnde Aufstockung.

Für das Globalbudget des Amtes für öffentliche Sicherheit heisst dies, dass der Mehraufwand (Personal- und Gerätekosten) vollumfänglich dort anfallen wird. Dieser Mehraufwand ist nicht budgetiert. Zwar wird auch ein gewisser Ertrag realisiert, indem die Betroffenen für diese Vollzugsform einen Beitrag zu bezahlen haben (Abgeltung des Sondervorteils mit Fr. 22.50 pro Vollzugstag). Dieser reicht jedoch nicht aus, um den Mehraufwand aufzufangen. Hingegen wird der Minderaufwand bzw. der Spareffekt infolge der gegebenen Besonderheiten der Staatsrechnung nur zum Teil sichtbar (vgl. a.a.O., S. 6) und zwar hinsichtlich der entfallenden Kostgelder für das Wohnheim Bethlehem. Diese Gelder sind jedoch Bestandteil einer Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets ("Taggelder Strafvollzug"; Staatsrechnung PC 6669). Mit anderen Worten wird sich der Saldo des Globalbudgets verschlechtern, hingegen die Finanzgrösse im Umfang der eingesparten Kostgelder verkleinern. Der Spareffekt wird somit erst auf der Ebene der Staatsrechnung sichtbar, nicht jedoch im Globalbudget des Amtes für öffentliche Sicherheit.

Der Netto-Mehraufwand lässt sich aus verständlichen Gründen nicht im Globalbudget selbst auffangen. Mit der Erweiterung dieser alternativen Vollzugsform wird hinsichtlich der Finanzgrösse schätzungsweise ein Betrag von Fr. 100'000.-- pro Jahr eingespart.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erweiterung der alternativen Strafvollzugsform des Electronic Monitorings wird zugestimmt.
- 3.2 Für deren Durchführung wird im Amt für öffentliche Sicherheit (Bewährungshilfe) ab 1. März 2005 eine zusätzliche Stelle im 50%-Pensum geschaffen.
- 3.3 Es wird festgestellt, dass der Netto-Mehraufwand (Personal- und Gerätekosten abzüglich der Beiträge der Betroffenen) im Globalbudget des Amtes für öffentliche Sicherheit nicht budgetiert ist und dort deshalb ohne Kompensationsmöglichkeiten anfallen wird.
- 3.4 Es wird festgestellt, dass der geschätzte Minderaufwand für entfallende Vollzugstage im Wohnheim Bethlehem im Umfang von Fr. 100'000.-- ausserhalb des Globalbudgets des Amtes für öffentliche Sicherheit bei der Finanzgrösse "Strafvollzugsgelder" anfallen wird.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit - LL0419
Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug
Bewährungshilfe
Personalamt
Amt für Finanzen